



8. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der
Stadt Barth
(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) und der letzten Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, 8. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20.03.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 3 Ziffer 2 Abs. 9 a) wird wie folgt geändert:

„Die Zusatzgebühr für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Stadtgebiet und den OT Tannenheim beträgt 3,50 € / m³.“

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Barth, 20.03.2025

Hellwig
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) und der letzten Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 20.03.2025

Hellwig
Bürgermeister

